

28.10.22

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Schaffung eines bundesweiten Registers ber verhngte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Schaffung eines bundesweiten Registers über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, noch in der laufenden Legislaturperiode eine Rechtsgrundlage für die bundesweite Erfassung der Daten zu verhängten Tierhaltungs- und Betreuungsverboten sowie vergleichbaren Sachverhalten im Tierschutzgesetz zu schaffen, die für eine effektive Überwachung durch die Vollzugsbehörden erforderlich sind.
2. Er bittet die Bundesregierung ferner zu prüfen, wie ein bundesweites Register über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote möglichst effektiv und ressourcenschonend geschaffen werden kann, welches seitens der Vollzugsbehörden zur Überwachung von Tierhaltungsverboten herangezogen werden kann.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, hierbei die Vorschläge zu den für eine effektive Überwachung notwendigerweise zu erfassenden Daten zu berücksichtigen, die die AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeitet hat.
4. Er bittet die Bundesregierung außerdem zu prüfen, ob eine solche Datenbank auch erweitert werden kann um Daten zur Erfassung und zum Austausch von Informationen über beantragte und bewilligte, insbesondere aber abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes, einschließlich der Ablehnung von als verantwortliche Person benannten Personen wegen fehlender Sachkunde.

Begründung:Zu Nummer 1 und 2:

Gemäß § 16a Satz 2 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) kann die zuständige Behörde unter anderem demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG wiederholt oder grob zuwiderhandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten und Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Derartige Verbote für private und gewerbliche Tierhaltung sind ein selten angewandtes und daher umso aussagekräftigeres Mittel, die Ungeeignetheit einer Person als Tierhalterin/ Tierhalter festzustellen. Bislang besteht keine Rechtsgrundlage zur bundesweiten Erfassung oder Weitergabe dieser Daten. Die Überwachung ist somit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, welche das Verbot verhängt, kaum möglich. Von Tierhaltungs- und Betreuungsverboten betroffen, können Halterinnen und Halter von Heim- und Hobbytieren, aber auch Nutztieren sein. Das Verhängen eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbots folgt nur auf die Feststellung erheblichen Tierleids und geht in der Regel mit einem erheblichen Arbeitsaufwand für die zuständige Behörde einher. Der Vollzug bestehender Tierhaltungsverbote wird in der Praxis dadurch erschwert bis verunmöglicht, dass die Daten nicht bundesweit verfügbar sind. So kann das Vorhandensein eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbots derzeit weder über kommunale noch über Landesgrenzen hinaus nachvollzogen werden. Der Vollzug eines Verbots kann demnach effektiv durch Umzug in das Zuständigkeitsgebiet einer anderen Behörde vereitelt werden, da diese von dem bestehenden Tierhaltungs- und Betreuungsverbot keine Kenntnis hat. Tierhalterinnen und Tierhalter, die in einem Landkreis mit einem Verbot behängt werden, können somit ohne Einschränkungen in anderen Landkreisen Tiere halten und betreuen. Hierdurch können erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden für weitere Tiere entstehen, bis die tierschutzwidrigen Umstände bei der neuen Behörde auffällig werden. Eine regelmäßige Überwachungspflicht privater Tierhaltungen durch Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter besteht nicht. Erst anlassbezogen ist der zuständigen Behörde eine Kontrolle der Haltungsbedingungen überhaupt möglich. Bei einem Verdacht, es könne ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot bestehen, besteht die einzige Möglichkeit der Informations-einholung für die betreffende Behörde darin, bei Verdacht alle anderen Behörden deutschlandweit abzufragen. Eine Praxis, die mit sehr viel Verwaltungsaufwand einhergeht und oft nicht zielführend ist. Entsprechend ist es für die Rechtsdurchsetzung notwendig, dass die für das Tierhaltungs- und Betreuungsverbot verhängende Behörden ihre Daten in einem bundesweiten und ausschließlich den zuständigen Behörden zugänglichen Register verfügbar machen können. Eine entsprechende Rechtsgrundlage entspricht zudem den im Koalitionsvertrag der Bundesregierung formulierten Zielen, das Tierschutzgesetz anzupassen und Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes zu schließen.

Zu Nummer 3:

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hatte die Erforderlichkeit der bundesweiten Verfügbarkeit von Informationen über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote als Voraussetzung für einen sachgerechten Vollzug im Tierschutz bereits 2019 erkannt und mit Beschluss zu TOP 30 ihrer 33. Sitzung die AG Tierschutz (AGT) gebeten zu ermitteln, welche Daten im Detail für eine effektive Überwachung durch die Tierschutzbehörden erforderlich sind. Der entsprechende Bericht der AGT wurde mit einstimmigem Beschluss zu TOP 36 der 36. Sitzung der LAV im November 2020 bereits an das BMEL mit der Bitte übermittelt, eine Rechtsgrundlage für die bundesweite Erfassung der Daten zu verhängten Tierhaltungs- und Betreuungsverboten auf der Basis der Vorschläge der AGT-PG im Tierschutzgesetz zu schaffen. Zu den von der AGT-PG vorgeschlagenen Daten, die in ein Register über verhängte Tierhaltungsverbote aufgenommen werden sollen, gehören im Wesentlichen Informationen zur Identifizierung der mit dem Verbot belegten Person, der Behörde, die das Verbot verhängt hat, sowie Informationen zum Umfang und zur Dauer des verhängten Tierhaltungs- und Betreuungsverbots.

Zu Nummer 4:

Für bestimmte Bereiche der in § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes genannten Tätigkeiten ist es notwendig, zu vermeiden, dass Antragsteller eine solche Erlaubnis bei einer oder auch gleichzeitig bei mehreren anderen zuständigen Behörde/n beantragen, die im Rahmen ihrer Prüfung bislang nicht in der Lage ist/sind, von einer vorausgegangenen Antragstellung und gegebenenfalls Ablehnung durch eine andere Behörde Kenntnis zu erlangen. Dies betrifft gegebenenfalls insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Verbringen und Weitervermitteln gegen Entgelt von Wirbeltieren (Heimtieren) in das Inland,
- Veranstalten von Tierbörsen,
- Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken,
- gewerbsmäßiges Ausbilden von Hunden (Hundeschule),
- gewerbsmäßige Zucht und/oder Haltung von Wirbeltieren,
- gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren,
- gewerbsmäßiger Reit- und/oder Fahrbetrieb,
- gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Wirbeltieren,
- Schädlingsbekämpfung.